

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Hermsgedruckt
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLII. Jahrgang.	Berlin, Montag, den 3. August 1914	Nr. 39.
Inhalt: 1. Finanzwesen: Sofortige Einzahlung gestandener Zölle und Reichsteuern 445 2. Wechsellast- und Wechselscheine: Ermächtigung zur sofortigen Ausstellung der Approbation als Wechselschein 446	3. Wechselscheine: Ausfertigung Wechselscheine 448 4. Zoll- und Warenzölle: Rabatt bei Verzögerungen über Wechselscheinen aus Niederlagen 447	

1. Finanzwesen.

Bekanntmachung.

betreffend die sofortige Einzahlung gestandener Zölle und Reichsteuern.

Auf Grund der mir für den Fall einer Kriegsgefahr beigelegten Befugnis bestimme ich:

1. Die zur Zeit gestandenen und bis nach den gesetzlichen Vorschriften noch zu zahlenden Beträge an Zölle und Reichsteuern mit Ausnahme der Verbrauchssteuer sind bei der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle gegen Ermäßigung eines Abzugs von 0¹/₄ vom Hundert für ein Jahr sogleich bar einzuzahlen, sofern der Steuerpflichtige es nicht vorzieht, in Höhe der gestandenen Beträge Wechsel zu zeichnen und zu übergeben.
Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die zu einem Zeitpunkt fällig werdenden gestandenen Beträge zusammen die Summe von 300 Mark nicht erreichen. Doch steht es den Steuerpflichtigen in diesem Falle frei, die Beträge gegen Ermäßigung des im Absatz 1 festgesetzten Abzugs sofort bar einzuzahlen.
2. Die Abrechnung noch nicht fälliger Verbrauchsteuervergütungsscheine, Verbrauchsteuerzulassungsscheine und Zuckervergütungsscheine auf gestandene Abgaben ist bis auf weiteres ausgeschlossen.

Berlin, den 1. August 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kühn.